

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Musterbrief:

ANTRAG auf **STEUERSTUNDUNG**

Autorin: **Eva Neuthinger**, freie Journalistin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Musterbrief **ANTRAG STEUERSTUNDUNG**

ABSENDER
Musterfirma
Inhaber Max Muster
Musterstr. 25
12345 Musterstadt

Ort, Datum

Adresse Finanzamt oder Gemeindesteueramt¹

Steuernummer _____, >>Absender<<
hier: Antrag auf Stundung >>Steuerart und Steuerjahr<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ ist meine Zahlung der >>Steuerart und Steuerjahr<< in Höhe von _____ fällig.

Ich beantrage², die Steuer- in Höhe von _____ ohne Sicherheitsleistung³ zu stunden und auf die Stundungszinsen⁴ zu verzichten.

Begründung⁵:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Musterbrief **ANTRAG STEUERSTUNDUNG**

Antrag auf Steuerstundung⁶

1) Der Stundungsantrag ist an das Finanzamt zu richten, dessen Steueranspruch gestundet werden soll. Handelt es sich um Gewerbesteuer oder Grundsteuer, dann steht der Gemeinde die Steuer zu, also ist sie der Adressat des Antrags.

Bei höheren Steuerbeträgen als 100.000 Euro muss – je nach dem – entweder die Oberfinanzdirektion oder das Landesamt für Finanzen zustimmen, geht es gar um mehr als 250.000 Euro dann muss das Landesfinanzministerium gefragt werden. Die Weiterleitung übernimmt aber das Finanzamt.

2) Die Stundung soll normalerweise nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag sollte möglichst schon vor der Fälligkeit der Steuerschuld gestellt werden, damit nicht noch Säumniszuschläge anfallen.

3) Die Stundung wird nur ausgesprochen, wenn das Finanzamt nicht die Gefahr sieht, dass der Bürger seine Steuern gar nicht zahlen kann. Droht eine solche Gefahr, dann kann der Steuerpflichtige die Stundung gleichwohl erhalten, wenn er eine Sicherheit leistet.

4) Die Behörde kann auf Stundungszinsen verzichten wenn die Erhebung der Zinsen im konkreten Fall als unbillig erscheinen würde. Dies kann beispielsweise dann sein, wenn der finanzielle Engpass des Steuerpflichtigen auf eine Unglückslage zurückgeht (Arbeitslosigkeit, Insolvenz eines Gläubigers, Naturkatastrophe).

5) Die Begründung muss sorgfältig formuliert werden. Typische Fälle, bei denen mit einer positiven Reaktion des Finanzamts gerechnet werden kann, sind besondere Unglückslagen wie etwa Arbeitslosigkeit, Insolvenz eines Schuldners des Steuerzahlers oder eine Naturkatastrophe. Das Finanzamt muss aber gleichzeitig den Eindruck haben, dass der Steuerzahler nur einen vorübergehenden Engpass erlebt und nicht die Gefahr besteht, dass er seine Steuern überhaupt nicht begleichen kann. Im Notfall sollte eine Sicherheit angeboten werden. Eventuell kann darauf verwiesen werden, dass der Steuerzahler bezogen auf eine andere Steuerart oder ein anderes Veranlagungsjahr mit Steuererstattungen zu rechnen hat.

6) Das Finanzamt kann Steuerschulden ganz oder teilweise stunden, sofern die Bezahlung der Steuer für den Steuerzahler

- eine erhebliche Härte bedeuten würde und
- der Anspruch des Staates auf Zahlung der Steuern durch diese Stundung nicht gefährdet ist.

In der Wirkung wird durch die Stundung die Fälligkeit der Steuer hinausgeschoben. Es entstehen dadurch keine Säumniszuschläge (§ 240 Abs. 1 Abgabenordnung – AO), wohl aber Stundungszinsen (§ 234 Abs. 1 AO). Weitere Folge: Da die Fälligkeit nicht (mehr) gegeben ist, kann der Anspruch nicht vollstreckt werden (§ 254 AO). Es muss daher die Vollstreckung eingestellt oder beschränkt werden, sobald die Stundung ausgesprochen ist (§ 257 Abs. 1 Nr. 4 AO).

Die Abgrenzung der Stundung von der Aussetzung der Vollziehung

Statt an eine Stundung ist zumeist auch an einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO oder § 69 Finanzgerichtsordnung - FGO) zu denken. Für die Stundung gilt: Sie ist unabhängig von der Bestandskraft des Steuerbescheids. Eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids ist dagegen nur möglich, wenn ein Bescheid vorliegt, gegen den Einspruch eingelegt wurde oder wenn Klage erhoben wird. Ist ein Steuerbescheid schon bestandskräftig, dann ist nur noch ein Antrag auf Stundung möglich, gleichfalls dann, wenn ein Bescheid zwar noch nicht bestandskräftig ist, aber gar nicht angefochten werden soll, weil er als rechtmäßig angesehen wird. Typische Stundungsfälle sind solche, bei denen mit einem Liquiditätsengpass argumentiert wird oder die Verrechnungsstundung oder die Stundung wegen einer überraschenden Steuernachforderung oder weil die Steuer aufgrund einer Bestimmung erhoben wird, deren Verfassungsmäßigkeit gerade gerichtlich überprüft wird (Stundung wegen Normenkontrollverfahren).